

Frankfurter Fondsbank GmbH
Postfach 110663
60041 Frankfurt am Main

Bitte beachten Sie, dass je Verwahrstelle bzw. Depotverbindung ein separater Übertragungsauftrag erteilt werden muss.

Der Auftrag muss im Original unterschrieben eingereicht werden.

Bitte geben Sie unbedingt die Art der Übertragung und alle personenbezogenen Daten an. Ohne diese Angaben kann Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden.

Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte veranlassen Sie die Übertragung der auf Seite 2 genannten Investmentfondsanteile auf das Depot bei der Frankfurter Fondsbank.

Art der Übertragung*

- Unentgeltliche Übertragung ohne Gläubigerwechsel
- Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. Schenkung / Übertragung bei Ehegatten)
- Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

Übertragung Steuertöpfe*

- Allg. Verlustverrechnungstopf
- Quellensteuertopf
- Aktientopf

Aktuelle Depotverbindung

Name der Bank oder Fondsgesellschaft	Nummer (z.B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)
Straße	PLZ Ort

Depotinhaber 1

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

Depotinhaber 2

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

- Darüber hinaus erteile ich /erteilen wir Ihnen den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das oben genannte Depot zu schließen.
- Hiermit widerrufe ich meinen/widerrufen wir unseren Freistellungsauftrag.
- Ich möchte meinen/Wir möchten unseren Freistellungsauftrag ändern. Bitte überlassen Sie mir/uns einen entsprechenden Vordruck.

Information für das abgebende Kreditinstitut: Übertragung der Anschaffungsdaten bitte an BIC FFBKDEFFXXX bzw. BLZ 500 211 00.

Depotführende Stelle: Frankfurter Fondsbank – ein Unternehmen der Fidelity-Gruppe

Depotnummer des Empfängers
1 0

Depotinhaber 1

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers

Depotinhaber 2

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers

Persönliches Verhältnis zwischen Auftraggeber und Empfänger

(Angabe gem. § 43 (1) Satz 5 und 6 EstG bei unentgeltlicher Übertragung mit Gläubigerwechsel)*

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ehegatten / Lebenspartner | <input type="checkbox"/> Stiefeltern | <input type="checkbox"/> Nichten / Neffen |
| <input type="checkbox"/> Kinder / Stiefkinder | <input type="checkbox"/> Geschwister | <input type="checkbox"/> Geschiedener Ehegatte / Lebenspartner |
| <input type="checkbox"/> Enkel / Urenkel | <input type="checkbox"/> Schwiegerkinder | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> Eltern / Großeltern | <input type="checkbox"/> Schwiegereltern | |

* Detaillierte Erläuterungen finden Sie in den Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile.

Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. 1. 2009 sind im Zusammenhang mit der Übertragung von Investmentfondsanteilen wesentliche Änderungen zu berücksichtigen.

Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (z. B. Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream und Euroclear erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde (Gläubiger) die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1. 1. 2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1. 1. 1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden. Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde zu legen. Darauf werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

Unterscheidung nach der Art der Übertragung

Der Kunde (Gläubiger) ist verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben. Diese Information ist relevant für die Versteuerung. Generell gibt es drei Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt.

Im Fall von Depotüberträgen im Rahmen von Erbfällen handelt es sich ebenfalls um unentgeltliche Überträge ohne Gläubigerwechsel. Vorausgesetzt ein entsprechender Nachweis (Erbschein oder Testament inkl. Eröffnungsprotokoll) wird vorgelegt.

Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: Als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen.

Aufgrund der Änderungen des § 43 (1) Satz 5 und 6 EStG sind ab dem 01.01.2012 nähere Angaben zu dem abgebenden bzw. aufnehmenden Depotinhaber einzuholen und durch die FFB an die Finanzverwaltung zu melden. Dazu zählen Anschrift, Geburtsdatum sowie die Steueridentifikationsnummer beider Vertragsparteien. Auch das verwandtschaftliche Verhältnis von Abgebendem und Empfänger ist anzugeben.

Das gilt nicht für betriebliche Depots.

Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel, sofern es sich nicht um Altbestände (vor 2009 erworbene Fondanteile) handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, immer an das Finanzamt gemeldet werden.

Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel: Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung (fiktiver Verkauf).

Möglichkeit der Übertragung von Verlustverrechnungstopfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde (Gläubiger) eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15. 12. eines Jahres beantragen. In diesem Fall können Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften von verschiedenen Kreditinstituten des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31.12.2008 erworbenen Fondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Fondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde (Gläubiger) keine Bescheinigung beantragt.

Der Quellensteuertopf: Die ausländische Quellensteuer ist bis maximal 25 % mit in- und ausländischen Erträgen ohne Einschränkung verrechenbar.

Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen sondern am Jahresende bescheinigt.

Der Aktientopf: Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da die Frankfurter Fondsbank keine Aktienanteile verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf zum Jahresende bescheinigt.

Im Rahmen einer Übertragung von Fondsanteilen kann der Kunde (Gläubiger) auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn alle Depots mit identischem Inhaber komplett übertragen werden. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Der Übertrag verschiedener Töpfe an unterschiedliche Kreditinstitute ist möglich, jedoch nur, wenn auch Fondsanteile an das Kreditinstitut übertragen werden. Hierbei kann der Kunde frei entscheiden, an welches Kreditinstitut er die einzelnen Töpfe übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde vom abgebenden Kreditinstitut eine Bescheinigung der Töpfe fordern. Wird diese Bescheinigung nicht vom Kunden angefordert, erfolgt zum Jahresende automatisch die Bescheinigung durch das abgebende Kreditinstitut. Generell können Verlusttöpfe nur an den selben Gläubiger übertragen werden. Eine Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Die Frankfurter Fondsbank wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.